

Satzung vom 05.11.2014

Der Kreistag des Kreises Viersen hat aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 30.10.2014 folgende Satzung für die Kreismusikschule Viersen beschlossen:

Der Kreis Viersen verfolgt die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen. Allein aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden von der gleichzeitigen Verwendung der weiblichen und männlichen Form bei Personenbezeichnungen abgesehen.

§ 1 Name und Auftrag

- 1) Die Schule trägt den Namen „Kreismusikschule Viersen“. Sie ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung des Kreises Viersen.
- 2) Die Kreismusikschule Viersen ist das Kompetenzzentrum für musikalische Bildung und Erziehung im Kreis Viersen. Als Angebotsschule führt sie vorrangig Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene – im Folgenden „Teilnehmer“ – an die Musik in möglichst vielen Formen heran, fördert Begabungen frühzeitig und schafft Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie versteht sich als Bildungseinrichtung und fördert im gesellschaftlichen Kontext die soziale Erziehung. Die Kreismusikschule bietet Sing- und Musizierformen aus allen Bereichen der Musik an und arbeitet mit schulischen und außerschulischen Kooperationspartnern zusammen.

§ 2 Unterrichtsangebot

Die Ausbildung an der Kreismusikschule Viersen richtet sich nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und gliedert sich in Grundstufe, Instrumental- und Vokalunterricht, Ensemble- und Ergänzungsfächer, Projekte, Kurse und Workshops sowie Kooperationen.

A. Grundstufe

Musikwichtel: Für Kinder, die bei Unterrichtsbeginn mindestens ein Jahr alt sind. Teilnehmerzahl: ab acht Paaren (jeweils ein Elternteil und ein Kind). Dauer: ca. ein Jahr – wöchentlich 45 Minuten.

Musikkreisel: Für Kinder, die bei Unterrichtsbeginn mindestens zwei Jahre alt sind. Teilnehmerzahl: ab acht Paaren (jeweils ein Elternteil und ein Kind). Dauer: ca. ein Jahr – wöchentlich 45 Minuten.

Musikalische Früherziehung: Für Kinder, die bei Unterrichtsbeginn mindestens dreieinhalb Jahre alt sind. Teilnehmerzahl: ab fünf Schülern. Dauer: ca. zwei Jahre – je nach Gruppengröße wöchentlich 45 oder 60 Minuten.

B. Instrumental- und Vokalunterricht

Instrumentenkarussell: Für Kinder, die bei Unterrichtsbeginn mindestens fünfeinhalb Jahre alt sind. Teilnehmerzahl: sechs bis acht Schüler. Dauer: achtzehn Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten.

Musikstrolche: Für Kinder, die bei Unterrichtsbeginn mindestens fünfeinhalb Jahre alt sind. Teilnehmerzahl: sechs bis acht Schüler. Dauer: achtzehn Unterrichtseinheiten – zu je 60 Minuten.

Kinderchor: Für Kinder, die bei Unterrichtsbeginn mindestens fünfeinhalb Jahre alt sind. Teilnehmerzahl: ab acht Schülern. Wöchentlich 45 Minuten.

Musiktheater: Für Teilnehmer, die bei Unterrichtsbeginn mindestens acht Jahre alt sind. Teilnehmerzahl: ab zwanzig Schülern. Wöchentlich 90 Minuten.

Instrumental- und Vokalunterricht: Für Teilnehmer, die bei Unterrichtsbeginn mindestens fünfeinhalb Jahre alt sind. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung im Einzelfall. Der Unterricht wird im Partner- oder Einzelunterricht in Einheiten zu 30, 45 oder 60 Minuten wöchentlich erteilt.

Studienvorbereitende Ausbildung: Der Unterricht setzt sich zusammen aus einem Hauptfach (wöchentlich 45 Minuten) und einem Nebenfach (wöchentlich 30 Minuten) sowie verpflichtender Teilnahme an Musiktheorie und Ensembleunterricht.

C. Ensemble- und Ergänzungsfächer

Die Mitwirkung in Orchestern, Ensembles, Bands und Chören ist in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Kreismusikschule Viersen. Genauso wie die Teilnahme am Ergänzungsfach Musiktheorie ist sie für Schüler der Kreismusikschule Viersen kostenlos.

D. Projekte, Kurse und Workshops

Projekte, Kurse und Workshops sind als zusätzliche musikpädagogische Angebote der Kreismusikschule Viersen eine Ergänzung bzw. Alternative zum kontinuierlichen Unterricht. Damit eröffnen sie einen Raum für neue musikpädagogische Handlungsfelder.

E. Kooperationen

Kooperationen mit Partnern in der kommunalen Bildungslandschaft fördern die Bildungsarbeit insbesondere in Kindertagesstätten, Schulen und Musikvereinen. Durch qualifizierte Angebote zu besonderen Konditionen – z.B. Elementare Musische Erziehung in Kindertagesstätten oder Bildungsprojekte in Schulen – ermöglicht die Kreismusikschule Viersen auch auf diesem Weg jungen Menschen einen besseren Zugang zur Musik und eine Teilhabe am kulturellen Leben.

§ 3 Anmeldung und Vertragsschluss

- 1) Musikunterricht und Kooperationen nach § 2 A bis C und E
 - a) Zum Musikunterricht nach § 2 A bis C und E meldet sich der Teilnehmer mittels Formular schriftlich oder per E-Mail beim Sekretariat der Kreismusikschule an. Alternativ besteht die Möglichkeit, sich online über die Homepage der Kreismusikschule anzumelden. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Anmeldung ist unverbindlich und stellt lediglich eine Interessensbekundung dar, auf deren Grundlage die Kreismusikschule ein konkretes Unterrichtsangebot erstellen kann.
 - b) Die Unterrichtsangebote beginnen grundsätzlich zum 01.01., 01.05. und 01.09. eines Jahres. Abweichend davon beginnen die Musikalische Früherziehung ausschließlich zum

01.05. sowie die Unterrichtsangebote „Instrumentenkarussell“ und „Musikstrolche“ zum 01.05. und 01.11. eines Jahres.

- c) Der Vertrag kommt durch ein schriftliches Angebot der Kreismusikschule und eine schriftliche Annahmeerklärung des Teilnehmers zustande. Bei Minderjährigen ist die Annahmeerklärung durch den gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Annahmeerklärung erkennt der Teilnehmer die Satzung und die Entgeltordnung der Kreismusikschule in der jeweils bei Vertragschluss gültigen Fassung an.
- 2) Zu Projekten, Kursen und Workshops nach § 2 D meldet sich der Teilnehmer mittels Formular schriftlich beim Sekretariat der Kreismusikschule an. Alternativ besteht die Möglichkeit, das Formular als elektronisches Dokument per E-Mail an die Kreismusikschule zu senden. Zudem kann eine Anmeldung online über die Homepage der Kreismusikschule erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Anmeldung ist verbindlich. Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer die Satzung und die Entgeltordnung der Kreismusikschule in der jeweils bei Vertragschluss gültigen Fassung an. Der Vertrag kommt durch schriftliche Anmeldebestätigung der Kreismusikschule zustande.
- 3) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme, Teilnahme an einem bestimmten Unterricht, auf Unterricht an einem bestimmten Unterrichtsort oder durch eine bestimmte Lehrkraft. Die Durchführung von Unterrichtsangeboten kann vom Erreichen einer Mindestteilnehmerzahl abhängig gemacht werden.

§ 4 Um- und Abmeldung, Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- 1) Um- und Abmeldungen sind nur zum Ende eines Tertials zum 30.04., 31.08. und 31.12. des Jahres mit einer Frist von zwei Monaten möglich. Abweichend hiervon ist bei Projekten, Kursen und Workshops sowie bei den Unterrichtsangeboten „Instrumentenkarussell“ und „Musikstrolche“ eine Um- und Abmeldung nur bis zum sechsten Werktag vor dem Veranstaltungsbeginn möglich. Für die genannten Fristen ist das Posteingangsdatum bei der Kreismusikschule maßgeblich. Um- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und gegebenenfalls der Unterschrift durch den gesetzlichen Vertreter. In den Fällen des § 4 der Entgeltordnung besteht ein Sonderkündigungsrecht des Teilnehmers ohne Einhaltung einer gesonderten Frist zum Ende des Tertials.
- 2) Die Kreismusikschule kann das Unterrichtsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Tertials beenden. Diese Regelung gilt nicht für Projekte, Kurse und Workshops sowie für die Unterrichtsangebote „Instrumentenkarussell“ und „Musikstrolche“.

§ 5 Entgelt

Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule wird ein privatrechtliches Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung erhoben.

§ 6 Ferienregelung

Die Kreismusikschule orientiert sich an der Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen. Es werden drei bewegliche Ferientage in jedem Kalenderjahr in Anspruch genommen und auf den Rosenmontag, den Veilchendienstag und den letzten Schultag vor den Sommerferien festgesetzt. Ein möglicher vierter beweglicher Ferientag wird nicht in Anspruch genommen.

§ 7 Verhalten in der Schule, Teilnehmerpflichten

- 1) Alle Teilnehmer am Instrumental- und Vokalunterricht sollten möglichst am Ensemble- und Ergänzungsunterricht teilnehmen. Dieser ist ein wesentlicher Bestandteil des Unterrichts.
- 2) Die Teilnehmer sind verpflichtet, sich diszipliniert zu verhalten und den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Alle Unterrichtsstätten, Einrichtungsgegenstände und Instrumente sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden. Eine Aufsichtspflicht seitens der Kreismusikschule besteht nur während der vereinbarten Unterrichts- bzw. Veranstaltungszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichts- bzw. Veranstaltungsraum.
- 3) Kann der Teilnehmer den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, ist dies der Kreismusikschule mitzuteilen, sobald die Verhinderung abzusehen ist.

§ 8 Ausschluss von der Kreismusikschule

Ein Ausschluss eines Teilnehmers kann aus wichtigem Grund erfolgen. Dieser liegt insbesondere vor bei wiederholten unentschuldigten Unterrichtsversäumnissen nach Ermahnung oder Zahlungsrückständen bei der Entrichtung des Entgeltes von mehr als sechs Monaten. Im Falle eines Ausschlusses ist das volle Entgelt bis zur nächsten regulären Abmeldemöglichkeit (§ 4) zu entrichten.

§ 9 Instrumente

- 1) Grundsätzlich soll der Teilnehmer bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen.
- 2) Die Kreismusikschule Viersen kann im Rahmen ihrer Bestände Teilnehmern gegen Entgelt Musikinstrumente überlassen. Für Instrumente, die ausschließlich zum Gemeinschaftsmusizieren verwendet werden, wird kein Entgelt erhoben. Die Überlassungsdauer beträgt regelmäßig ein Jahr. Nach Ablauf eines Jahres kann das Instrument jeweils zum Tertialsende zurückgefordert werden.
- 3) Alle Instrumente sind pfleglich zu behandeln. Für verlorene, entwendete oder sonst abhanden gekommene, beschädigte oder zerstörte Instrumente haftet der Mieter bzw. dessen gesetzlicher Vertreter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Schäden und Verluste sind dem Sekretariat der Kreismusikschule unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Kreismusikschule ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Bild- und Tonaufzeichnungen ihres Unterrichts und ihrer übrigen Veranstaltungen zu erstellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht der Kreismusikschule besteht nicht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kreismusikschule Viersen vom 29.06.2012 außer Kraft.